

22. Dezember 2006

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Oberhausen über die Jahressätze 2007 für Entwässerungs-, Abfallbeseitigungs- und Straßenreini- gungsgebühren (Abgabesatz-Satzung) vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Gemäß § 18 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 18.12.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Jahresgebührensatz 2007 auf

- a) 1,87 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,98 EUR je qm für Niederschlagswasser

festgesetzt.

(2) Für Gebührenpflichtige, die von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz 2007

- a) 1,08 EUR je cbm für Schmutzwasser und
- b) 0,74 EUR je qm für Niederschlagswasser.

(3) Die Abwassergebühr für Kleineinleiter (§ 18 Abs. 2 der Entwässerungssatzung) beträgt 0,87 EUR je cbm Abwasser.

(4) Der Gebührensatz 2007 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 12 der Kleinkläranlagensatzung vom 18.12.2006) beträgt 60,39 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung vom 28.06.2005 werden die Jahresgebühren 2007 für die Abfallbeseitigung wie folgt festgesetzt:

Restmüll

40 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	30,91 EUR
80 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	61,81 EUR
80 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	123,62 EUR
80 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	247,25 EUR
120 Liter Großbehälter 4-wöchentliche Leerung	=	92,72 EUR
120 Liter Großbehälter 14-tägige Leerung	=	185,44 EUR
120 Liter Großbehälter einmalige wöchentliche Leerung	=	370,87 EUR

240 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche
Leerung = 741,74 EUR

770 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche
Leerung = 2.379,75 EUR

770 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche
Leerung = 4.759,50 EUR

1.100 Liter Großbehälter
einmalige wöchentliche
Leerung = 3.399,64 EUR

1.100 Liter Großbehälter
zweimalige wöchentliche
Leerung = 6.799,29 EUR

Hausmüllsack = 3,60 EUR

Biotonne

80 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 92,72 EUR

120 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 139,08 EUR

240 Liter Großbehälter
14-tägige Leerung = 278,15 EUR

Sonderabfahren im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
je Einsatzstunde = 244,00 EUR

Für die Abfuhr hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle
werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.100 Liter Container je Leerung = 45,38 EUR
2.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 103,14 EUR
4.500 Liter Umleerbehälter je Leerung = 185,66 EUR

§ 3

Gemäß § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 werden die Jahresgebührensätze 2007 auf

- 3,30 EUR für Anliegerstraßen,
- 2,90 EUR für innerörtliche Straßen,
- 2,67 EUR für überörtliche Straßen und
- 3,28 EUR für fußläufige Straßen und Straßenteile

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 411 bis Seite 435

pro Meter Straßenfrontlänge bei einmaliger wöchentlicher Reinigung festgesetzt. Wird mehrmals gereinigt, so vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Oberhausen über die Jahressätze 2007 für Entwässerungs-, Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungsgebühren (Abgabesatz-Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, den 18. Dezember 2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 19.12.2006 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Der Kostentarif der Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004, Sonderausgabe Teil 1; Amtsblatt vom 15.02.2005, Nr. 4), in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 20.12.2005 (Amtsblatt vom 23.12.2005, Sonderausgabe, S. 440 - 442), wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

A. Kostenersatz

1. Personal			
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	je Std.	36,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	je Std.	44,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	je Std.	61,00 €
1.04	Leitender Notarzt	je Std.	50,00 €
2. Fahrzeuge			
2.01	Löschfahrzeuge	je Std.	118,00 €
2.02	Drehleiter	je Std.	205,00 €
2.03	Gerätewagen	je Std.	45,00 €
2.04	Rüstwagen	je Std.	93,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	je Std.	34,00 €
2.06	Kommandowagen	je Std.	39,00 €
2.07	Wechseladerfahrzeug	je Std.	66,00 €
2.07.1	Abrollbehälter	je Std.	26,00 €
2.08	Lastkraftwagen	je Std.	48,00 €
2.09	Kranwagen	je Std.	195,00 €
2.10	Schlauchwagen	je Std.	79,00 €
2.11	Wasserrettungswagen	je Std.	63,00 €
2.12	nicht benutzter Rettungswagen	je	118,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

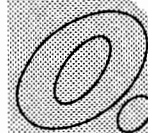
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff
u.a. zu Tagespreisen

3. Boote

3.01	Motorboot	je Std.	79,00 €
3.02	Mehrweckschlauchboot	je Std.	28,00 €

4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:

je Einsatz 539,00 €

**B. Gebühren**

je angefangene Stunde pauschal 72,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je angefangene Stunde pauschal 72,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen**1. Personal**

1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) je Std. 45,00 €

1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) je Std. 55,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) je Std. 76,00 €

1.04 leitender Notarzt je Std. 63,00 €

2. Fahrzeuge

2.01 Löschfahrzeuge je Std. 162,00 €

2.02 Drehleiter je Std. 282,00 €

2.03 Gerätewagen je Std. 63,00 €

2.04 Rüstwagen je Std. 127,00 €

2.05 Einsatzleitwagen je Std. 47,00 €

2.06 Kommandowagen je Std. 53,00 €

2.07 Wechselladerfahrzeug je Std. 91,00 €

2.07.1 Abrollbehälter je Std. 36,00 €

2.08 Lastkraftwagen je Std. 66,00 €

2.09 Kranwagen je Std. 268,00 €

2.10 Schlauchwagen je Std. 109,00 €

2.11 Wasserrettungswagen je Std. 87,00 €

2.12 Versorgungs-PKW je Std. 45,00 €

2.13 nicht benutzter Rettungswagen im Löschverband je Einsatz 148,00 €
Gestellung eines RTW je Std. 148,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u. a. zu Tagespreisen

3. Anhänger

3.01 Generatoranhänger je Std. 54,00 €

3.02 Lichtmastanhänger je Tag 134,00 €

3.03 Kompressoranhänger je Std. 35,00 €

4. Boote

4.01 Motorboot je Std. 108,00 €

4.02 Mehrzweckschlauchboot je Std. 38,00 €

5. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

5.01 Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, je Tag 24,00 €
Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter

5.02 Holzelement je Tag 4,00 €

5.03 weitere Geräte auf Anfrage

6. Schläuche und Armaturen

6.01 Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge - je Tag 3,00 €

6.02 wasserführende Armaturen je Tag 4,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

7. Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräte

7.01 Pressluftatmer und Atemschutzmaske je Tag 19,00 €

7.02 Sauerstoffbehandlungsgerät je Tag 2,00 €

7.03 Sauerstoffflaschen je Tag 5,00 €

7.04 Füllen, Prüfen und Trocknen 18,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Transportfahrzeug nach Ziffer 2
- Personal nach Ziffer 1
- Sauerstoff zum Selbstkostenpreis

8. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschlüsseldepots

je angefangene Stunde 72,00 €

9. Einsatz hilfeleistender Feuerwehren

Für den Einsatz hilfeleistender Feuerwehren (§9 Abs. 1 FSHG) werden Entgelte in Höhe der von der hilfeleistenden Feuerwehr in Rechnung gestellten Kosten gefordert.

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte nach Stunden bemessen, wird für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 19.12.2006 zur Feuerwehrsatzung vom 14.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 19.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen

Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 3, 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung NRW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247) und der §§ 1 Abs. 3, 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde in seiner Sitzung am 18.12.2006 für die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

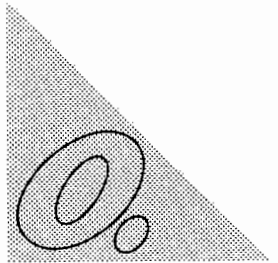
Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Oberhausen als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Oberhausen. Es besteht Beförderungspflicht für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

§ 2

Entgelt für die Beförderung von Personen im Pflichtfahrgebiet

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen - im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Grundentgelt | 2,30 EUR |
| 2. Kilometerentgelt an Werktagen/Tagtarif
(Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
Kilometerpreis
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke
von 71,43 m | 1,40 EUR
0,10 EUR |
| 3. Kilometerentgelt an Sonn- und Feiertagen/Nachttarif
(an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie an Werktagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
Kilometerpreis
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke
von 66,66 m | 1,50 EUR
0,10 EUR |
| 4. Zuschlag zum Grundentgelt für die gesonderte Bestellung einer Großraumtaxi (PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer – geeignet und bestimmt sind) | 5,10 EUR |
| 5. Wartezeitentgelt bis 5 Minuten
Preis je Minute
Preis je Stunde | 0,34 EUR
20,30 EUR |
| 6. Wartezeitentgelt ab 5 Minuten
Preis je Minute
Preis je Stunde | 0,48 EUR
28,50 EUR |



(2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während ihrer Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers bzw. Fahrgastes oder aus nicht von der Taxifahrerin/dem Taxifahrer zu vertretenden verkehrsbedingten Gründen.

(3) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten, längere Wartezeiten können vereinbart werden.

(4) Kommt aus einem vom Besteller oder der Bestellerin zu vertretenden Grund die Fahrt nach Erteilung des Auftrages und der Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung, so ist das zweifache Grundentgelt (4,60 EUR) zu entrichten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 3

Entgelt für die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus

(1) Bei Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, oder bei denen der Bestellort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

(2) Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte und Zuschläge als vereinbart.

§ 4

Ermittlung der Beförderungsentgelte

(1) Die festgesetzten Entgelte und Zuschläge gemäß § 2 dieser Verordnung sind unter Verwendung von geeichten, in den Taxen eingebauten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.

(2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass die Taxe eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.

(3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß den Vorschriften dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich auf den Ausfall hinzuweisen.

§ 5

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG für Schul- und Krankenfahrten zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Quittung über gezahlte Entgelte

Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin/des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 7

Beförderungsbedingungen

(1) Bei der Beförderung gelten besondere Bedingungen:

1. Die Fahrt zum Bestellort sowie zum Fahrtziel ist auf dem kürzesten Fahrweg auszuführen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich.

3. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb des Taxis und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast.

4. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Taxifahrerin/dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt ein Fahrtziel anzugeben und ihm/ihr etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Vom Fahrgast oder von mitgenommenen Tieren verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Taxe sind auf Kosten des Fahrgastes zu ersetzen.

(2) Die Beförderungsbedingungen werden mit Inanspruchnahme der Taxe Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 8

Ordnungsnummer der Taxen

Jede Taxe bekommt von der Genehmigungsbehörde eine Ordnungsnummer zugeteilt. Sie ist nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Taxe, für die sie zugeteilt ist, anzubringen.

§ 9

Ordnung auf Taxenplätzen

(1) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.

(2) Taxifahrerinnen und Taxifahrern, die innerhalb der Wartereihe hinter der ersten Taxe stehen, ist es nicht erlaubt, Fahrgäste zum Einsteigen in ihre Taxe oder zur Beförderung zu animieren.

(3) An den Taxenplätzen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit für Türschlagen, längeres Lauflassen des Motors, laute Unterhaltungen und das laute Einstellen des Funkes und/oder Radiogeräten.

§ 10

Rechte und Pflichten

(1) Diese Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (2) Die Eichbescheinigung über den jeweils geänderten Taxentarif ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des Tarifes vorzulegen.
- (3) Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat der Taxiunternehmerin/dem Taxiunternehmer die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich mitzuteilen. Die Taxiunternehmerin/der Taxiunternehmer hat die Störung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beheben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 PBefG handelt unter anderem, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 10 Abs. 2 die Eichbescheinigung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten des geänderten Tarifs der Genehmigungsbehörde vorlegt;
 - 2. § 10 Abs. 3 eine Störung nicht unverzüglich behebt;
 - 3. § 5 eine Sondervereinbarung nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Taxiunternehmerin oder Taxiunternehmer oder als Taxifahrerin oder Taxifahrer entgegen
 - 1. § 1 Abs. 2 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt;
 - 2. § 3 Abs. 1 Satz 2 seiner Hinweispflicht nicht nachkommt;
 - 3. § 4 Abs. 1 die Beförderungsentgelte nicht ordnungsgemäß ermittelt;
 - 4. § 4 Abs. 2 Satz 2 den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß einschaltet;
 - 5. § 8 die Ordnungsnummer nicht ordnungsgemäß anbringt;
 - 6. § 10 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Störung des Fahrpreisanzeigers nicht unverzüglich mitteilt.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Verordnung tritt 6 Wochen nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeinverbindliche Anordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Oberhausen vom 28.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 1/2002 vom 02.01.2002, Drucksache B/01/1994, Seite 1 bis 2) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

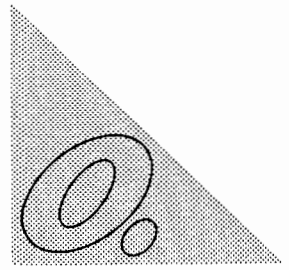
Die vorstehende Taxen- und Tarifordnung der Stadt Oberhausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Allgemeinverbindliche Anordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel vorher gegenüber der Stadt gerügt wird und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wird, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Kleinkläranlagensatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstückes sind, das nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungs- und Teileigentümer.
2. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Alle Anschlussberechtigten eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sind berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 Landeswassergesetz auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,

1. das mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigte Personal verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen kann oder

2. nach der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (2) Dies gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt im Einzelfall für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Die entsprechenden Bestimmungen in den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden sind dabei einzuhalten.

§ 6 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b Wasserhaushaltsgesetz und § 57 Landeswassergesetz jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Andienung sind so zu bauen, dass Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Etwaige Mängel im Sinne des Abs. 2 sind nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7 Durchführung der Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen sind entsprechend der Wartungs- und Bedienungsanleitung und des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides zu betreiben und zu warten.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Anschlussberechtigten haben die Entsorgung rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Um-

stände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin ist die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Bei einer Eigentumsübergabe ist die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 9

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (3) Das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung ist zu dulden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Anschlussberechtigten haften für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zufahrt. In gleichem Umfang ist die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommen Anschlussberechtigte ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, so sind sie zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenen Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll nach Möglichkeit gegengezeichnet werden. Die Ermittlung findet über ein am Saugfahrzeug angebrachtes Schauglas in der Messeinteilung bis zu 0,5 Kubikmeter statt und wird vom Wagenführer abgelesen.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten des Grundstücks, das über die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgt wird.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 12

Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird jährlich im Voraus in der Abgabesatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt.

§ 13

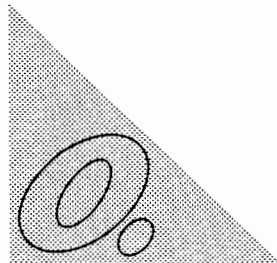
Berechtigte und Verpflichtete

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, gelten entsprechend für jede und jeden, die berechtigt oder verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch für Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter etc.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen



1. § 4
Abwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet, das nicht den Anforderungen entspricht,
2. § 5
sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. § 6
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Anforderungen baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
4. § 7 Abs. 2
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
5. § 7 Abs. 5
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freigelegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
6. § 7 Abs. 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
7. § 8 Abs. 1 und 2
seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt,
8. § 9 Abs. 2 und 3
den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 07.07.1994 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2003 Seite 179) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

§ 26 Inkrafttreten 18

Anhang 19

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Entwässerung

**1. Abschnitt
Entwässerung**

§ 1

Allgemeines

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschlussrecht	5
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 5 Benutzungsrecht	5
§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts	6
§ 7 Abscheideanlagen	7
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers	8
§ 10 Ausführung von Anschlussleitungen	9
§ 11 Besondere Bestimmungen zur Druckentwässerung	10

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln und Fortleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Diese Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

§ 12 Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren	10
§ 13 Auskunft- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht	11
§ 14 Haftung	11

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Anschlussberechtigte:
Anschlussberechtigte sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte eines Grundstücks sind, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungs- und Teileigentümer ferner die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

2. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

3. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser, das nicht Schmutzwasser ist.

5. Brauchwasser:
Brauchwasser ist Niederschlagswasser, das gesammelt und nach häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch als Schmutzwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

2. Abschnitt: Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

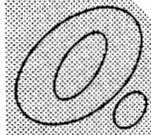
§ 15 Aufwands- und Kostenersatz	12
§ 16 Ermittlung des Aufwands und der Kosten	12
§ 17 Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs	12

3. Abschnitt: Grundlagen der Gebührenerhebung (Abwasserbeseitigung)

§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe	12
§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	13
§ 20 Gebührenpflichtige, persönliche Gebührenschuld und Pflichten	13
§ 21 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	14
§ 22 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	15
§ 23 Fälligkeit der Gebühren	16

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Berechtigte und Verpflichtete	16
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	16



6. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
7. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
8. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Pumpwerke, Druckluftstationen, Druckentwässerungssysteme, Regenbecken, offene und geschlossene Gräben und Versickerungsanlagen soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.
 - b) Des weiteren gehören hierzu Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Grundstücksentwässerungsanlagen).
9. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen im Sinne dieser Satzung sind die Leitungsstrecken von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich des ersten Kontrollschachtes. Diese Leitungen sind Eigentum der Stadt.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen vom ersten Kontrollschacht bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und alle weiteren Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
10. **Anschlussstelle:**
Anschlussstelle ist die Stelle an der die Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
11. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen).

12. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
14. **Überlassungspflicht:**
Pflicht zur Überlassung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers an die Stadt gemäß § 53, Abs. 1c Landeswassergesetz.

§ 3 Anschlussrecht

Alle Anschlussberechtigten können von der Stadt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, den Anschluss ihrer Grundstücke an die bestehende öffentliche Abwasseranlage verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen aufgrund eines Satzungsbeschlusses der Stadt die Nutzungsberechtigten von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser befreit und abwasserbeseitigungspflichtig sind.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für

den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Institutionen;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte des Anhangs dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, tragen die Anschlussnehmer die Kosten für die Untersuchungen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Stadt kann die Zulassung von der Vorlage eines abwassertechnischen Gutachtens abhängig machen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 7

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Alle Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, die jeweiligen Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang) und der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht).

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt widerruflich von der Überlassungspflicht freistellen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann und darf und solange die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abwasseranlage durch die Nichtinanspruchnahme nicht beeinträchtigt wird. Durch die Nutzungsberechtigten des Grundstückes ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit zu führen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Kanalanschlussbeitragspflicht gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vollanschlusses.

(5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 ist durchzuführen.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die

Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Wird eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser beabsichtigt, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers, wenn die ordnungsgemäße Verwendung als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

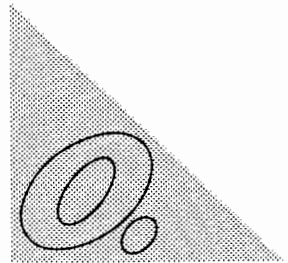
§ 10 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

(2) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Stadt kann einen oberirdischen Anschluss für Niederschlagswasser verlangen, wenn sie zur Beseitigung des Niederschlagswassers eine oberirdische Anlage betreibt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt ebenso für Kleinsiedlungsbauvorhaben, Bauvorhaben in Zeilen bzw. Reihenubauweise oder Garagenhöfe.

(4) Gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal haben sich die Anschlussberechtigten selbst zu schützen. Hierzu sind die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.



- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Alle Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, die jeweiligen Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Die Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang) und der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht).

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus kann die Stadt widerruflich von der Überlassungspflicht freistellen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann und darf und solange die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Abwasseranlage durch die Nichtinanspruchnahme nicht beeinträchtigt wird. Durch die Nutzungsberechtigten des Grundstückes ist der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit zu führen. Das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleibt davon unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Kanalanschlussbeitragspflicht gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vollanschlusses.

- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 12 Abs. 1 ist durchzuführen.

- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die

Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Nutzung des Niederschlagswassers

Wird eine Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser beabsichtigt, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers, wenn die ordnungsgemäße Verwendung als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

§ 10

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.

- (2) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Die Stadt kann einen oberirdischen Anschluss für Niederschlagswasser verlangen, wenn sie zur Beseitigung des Niederschlagswassers eine oberirdische Anlage betreibt. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Stadt von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt ebenso für Kleinsiedlungsbauvorhaben, Bauvorhaben in Zeilen bzw. Reihenubauweise oder Garagenhöfe.

- (4) Gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal haben sich die Anschlussberechtigten selbst zu schützen. Hierzu sind die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Maßgebende Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

- (5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen ist der erste Kontrollschacht als Inspektionsöffnung auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Abwasseranlage einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so ist nachträglich ein erster Kontrollschacht in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Abwasseranlage als Inspektionsöffnung auf dem Grundstück einzubauen. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlüsse auf dem anzuschließenden Grundstück führen die Anschlussberechtigten auf eigene Kosten durch. Die Anschlussberechtigten sind verantwortlich für den sachkundigen Nachweis der Dichtheit dieser Anlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen lassen die Anschlussberechtigten auf eigene Rechnung durch ein von der Stadt zugelassenes Tiefbauunternehmen ausführen. Sofern aufgrund dieser Satzung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften notwendige Arbeiten seitens der Anschlussberechtigten nicht durchgeführt werden, führt die Stadt diese selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durch.
- (9) Die Inspektion und Unterhaltung (Reinigung, Kamerabefahrung, Dichtheitsprüfung, Instandsetzung, Ersatz, usw.) der Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durch. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, im Zusammenhang mit der Erneuerung oder Sanierung der öffentlichen Abwasseranlage die jeweils angeschlossenen Grundstücksanschlussleitungen auf ihre Dichtheit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (10) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von den Anschlussberechtigten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

§ 11

Besondere Bestimmungen zur Druckentwässerung

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, haben die Anschlussberechtigten auf ihre Kosten alle für die Entwässerung und den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich des Anschlusskanals herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

§ 12

Genehmigungsverfahren, Abnahmeverfahren

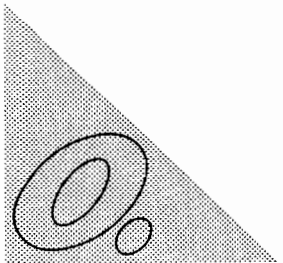
- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Danach muss eine Abnahme durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgen.
- (2) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist der Stadt eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist die Kanalanschlussgenehmigung zusammen mit der Baugenehmigung zu beantragen. Sie wird mit der Baugenehmigung erteilt. Anträge auf Kanalanschlussgenehmigung sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 13

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussberechtigten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein könnten (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.



§ 14 Haftung

- (1) Die Anschlussberechtigten haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. In gleichem Umfang haben sie die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

2. Abschnitt Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

§ 15 Aufwands- und Kostenersatz

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung (§ 10 Abs. 8 und 9) sind durch die Anschlussberechtigten der Stadt im Sinne von § 10 Kommunalabgabengesetz zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 16 Ermittlung des Aufwands und der Kosten

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Inspektion und die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu ersetzen.

Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet. Bei Wohnungs- und Teileigentum richtet sich die Ersatzpflicht nach dem Miteigentumsanteil.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht im Falle der Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zum Aufwands- und / oder Kostenersatz fällig.

3. Abschnitt Grundlagen der Gebührenerhebung (Abwasserbeseitigung)

§ 18 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren, getrennt für die Beseitigung

1. des Schmutzwassers und
2. des Niederschlagswassers.

Die Benutzungsgebühren dienen der Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten für eigene Anlagen der Stadt (§ 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz) und der Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz).

- (2) Für Kleineinleitungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Landeswassergesetz erhebt die Stadt eine Abwassergebühr, welche sich aus der Division der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen durch die bezogene Frischwassermenge der Kleineinleiter ergibt (Kleineinleitergebühr).
- (3) Die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Kleineinleitergebühr werden jährlich im Voraus in der Abgabesatzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Bei Verbandsmitgliedern im Sinne des § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz berechnen sich die an die Stadt zu zahlenden Gebühren nach Satz 2 und 3 dieser Bestimmung.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für ein an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss weggefallen ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für Kleineinleiter besteht, solange vom oder auf dem Grundstück Einleitungen im Sinne des § 64 Landeswassergesetz erfolgen.
- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres.

§ 20 Gebührenpflichtige, persönliche Gebührenschild und Pflichten

- (1) Gebührenpflichtig sind:

1. die Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten,
2. Mieter oder Pächter des Grundstücks, wenn sie Mitglieder der Emschergenossenschaft oder des Ruhrverbandes sind,
3. sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die persönliche Gebührenschild der Gebührenpflichtigen entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder des Nutzungsrechts folgt oder mit dem der Miet-/Pachtvertrag anläuft. Sie endet am Letzten des Monats, in dem das Eigentum oder das Nutzungsrecht auf andere übertragen worden ist oder in dem der Miet-/Pachtvertrag endet. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bishe-

gen Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von den angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Berechnungszeitraum ist ein Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge des Erhebungsjahres gelten diejenigen Wassermengen, die im letzten davor liegenden einjährigen Ablesezeitraum des öffentlichen Wasserversorgers (RWW) dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführt oder sonst wie auf dem Grundstück aufgebracht wurden (Verbrauchsmenge) abzüglich der im selben Zeitraum auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmenge) gemäß Abs. 4.

- (3) Bei einem Grundstück, das erstmalig an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, werden die Schmutzwassergebühren für diejenigen Erhebungszeiträume, in denen noch keine volle einjährige Verbrauchsmenge vorliegt, entsprechend der ersten vollen einjährigen Verbrauchsmenge festgesetzt. Bis zum Vorliegen dieser Verbrauchsmenge können Vorauszahlungen erhoben werden. Bei Wohngrundstücken entspricht die Vorauszahlung derjenigen Schmutzwassergebühr, die bei einer Verbrauchsmenge von 128 Liter je Person und Tag entsteht.

- (4) Die Verbrauchsmengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Werden Wassermengen aus eigener Wasserversorgungsanlage oder anderweitig aufgebrachter Wasser nicht durch Wassermesser ermittelt oder hat ein solcher nachweisbar nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Stadt die Wassermenge aufgrund der Pumpenleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe schätzen. Wird eine eigene Wasserversorgungsanlage erst während des laufenden Kalenderjahres in Betrieb genommen, so wird die jährliche Fördermenge aus der in den ersten drei Monaten nach der Inbetriebnahme geförderten Menge berechnet.

- (5) Werden Verbrauchsmengen während des einjährigen Ablesezeitraums gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, werden sie auf Antrag von der Schmutzwassermenge abgezogen (Abzugsmenge), soweit sie 12 Kubikmeter übersteigen. Den Nachweis haben die Gebührenpflichtigen zu führen und dazu auf Verlangen der Stadt geeignete Messvorrichtungen (Wasserzähler o. ä.) auf ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die

Stadt ist berechtigt, diese Messungen zu kontrollieren und die Ergebnisse zu überprüfen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die vom öffentlichen Wasserversorger festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Der Antrag nach Satz 1 ist nach Beendigung des einjährigen Ablesezeitraums, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des Gebührenbescheides zu stellen, mit dem die Schmutzwassergebühr festgesetzt wird.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt Abs. 4.

- (7) Abweichend von vorstehenden Regelungen wird für die Berechnung der Gebühr die tatsächlich abgeleitete Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, wenn die Anschlussberechtigten diese Menge durch auf eigene Kosten eingebaute und von ihnen unterhaltene Abwassermesser nachweisen. Die Stadt ist berechtigt, diese Messungen zu kontrollieren und die Ergebnisse zu überprüfen.

- (8) Die vorstehenden Regelungen gelten – mit Ausnahme des Abs. 6 – entsprechend für die Berechnung der Abwassergebühr für Kleineinleiter im Sinne des § 18 Abs. 2.

§ 22

Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

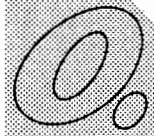
- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.

- (2) Die bebaute und überbaute Fläche richtet sich nach der Gebäudegrundfläche einschließlich der Dachüberstände. Zu befestigten Flächen zählen Höfe, Terrassen, Wege, Zufahrten, Plätze, Straßen und sonstige Verkehrsflächen, die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen o. ä. befestigt sind.

- (3) Für an die Kanalisation angeschlossene Dächer, die dauerhaft begrünt sind (z. B. Grasdächer), vermindert sich die Niederschlagswassergebühr um 50 %. Die Errichtung muss nachweislich durch einen Fachbetrieb vorgenommen worden sein.

- (4) In den Fällen der Brauchwassernutzung gemäß § 9 mit anschließender Schmutzwassereinleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird anstelle der Schmutzwassergebühr die Niederschlagswassergebühr erhoben. Für eine Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung erfolgt keine Gebührenminderung.

- (5) Sofern das Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, bei der aufgrund der Anzeige nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz das gesammelte Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten werden muss und nur zeitverzögert eingeleitet werden darf, reduziert sich die Niederschlagswassergebühr um 50 %.



(6) Die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche ist von den Gebührenpflichtigen bei Beginn der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage anzugeben. Sofern seitens der Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist die Stadt berechtigt, die erforderliche Datenerhebung selbst vor Ort vorzunehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen zu lassen. Sie ist auch berechtigt, zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr die Größe der befestigten Grundstücksfläche zu schätzen. Als befestigte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche gilt dann mindestens die Hälfte der gesamten Grundstücksfläche. Die Ermittlung der Grundstücksgröße kann auf der Grundlage der Eintragungen im städtischen Grundstückerkataster erfolgen.

(7) Änderungen in der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche werden vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an berücksichtigt. Die Gebührenpflichtigen haben die Änderungen innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Änderung eingetreten ist, der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom Ersten des auf den Eingang der Änderungsmitteilung folgenden Monats an.

§ 23

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Gebühren werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem auch die Heranziehung zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus Abschnitt 1 und 4 dieser Satzung ergeben, gelten entsprechend für jede und jeden, die berechtigt oder verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch für Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter etc.), oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 6 Abs. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 6 Abs. 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 7

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 8 Abs. 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 8 Abs. 5

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 9

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

8. § 10 Abs. 4 und Abs. 5

die Rückstausicherung oder die Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält.

9. § 11 Abs. 2

keinen Wartungsvertrag abschließt.

10. § 12 Abs. 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.

11. § 12 Abs. 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

12. § 13 Abs. 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 13 Abs. 3

die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser

Satzung, die Grundstücke zu betreten oder nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1, § 20 Abs. 3 und § 22 Abs. 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück nicht gewährt.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu Fünzigtausend Euro (50.000 Euro) geahndet werden.
- (6) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro (5.000 Euro) geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Oberhausen
- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 07.07.1994 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, Seite 180)
 - über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Entwässerungsgebührensatzung - vom 09.11.1998 in der Fassung vom 14.06.2002 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 13/2002, Seite 180)
 - über den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage - Satzung über Aufwands- und Kostenersatz- vom 07.07.1994 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 21/1994, Seite 207)
- außer Kraft.

Anhang

Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Einleitungswerte müssen am Prüfschacht oder einer im Einzelfall festzulegenden Stelle vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingehalten werden.
Verdünnungsmaßnahmen zur Konzentrationsminderung sind unzulässig.

1. Allgemeine Parameter

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.1 | Temperatur | bis 35° C |
| 1.2 | pH-Wert | 6,5 - 10 |
| 1.3 | Absetzbare Stoffe nach 0,5 stündiger Absetzzeit | 10 ml / l |

(nur, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist)

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

- | | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Anteil an verseifbaren Ölen, Fetten und Fettsäuren nach DEV H 56 Verfahren | 300 mg / l |
|-----|--|------------|

3. Kohlenwasserstoffindex

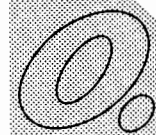
- | | | |
|-----|---|------------|
| 3.1 | Kohlenwasserstoffe gesamt, wenn nicht direkt abscheidbare Leichtflüssigkeiten anfallen (DIN EN ISO 9377-2) | 20 mg / l |
| 3.2 | Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN EN ISO 9562 (Februar 2005) | 1 mg / l |
| 3.3 | Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, - 1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) DIN EN ISO 10301 (August 1997) | 0,5 mg / l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubar
gaschromatografisch, z. B. analog
DIN 38407 Teil 9-3
als TOC

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | | |
|-----|----------------|------------|
| 5.1 | Antimon (Sb) | 0,5 mg / l |
| 5.2 | Arsen (As) | 0,5 mg / l |
| 5.3 | Blei (Pb) | 1 mg / l |
| 5.4 | Cadmium (Cd) | 0,5 mg / l |
| 5.5 | Chrom (Cr) | 1 mg / l |
| 5.6 | Chrom- VI (Cr) | 0,2 mg / l |
| 5.7 | Kobalt (Co) | 2 mg / l |



5.8	Kupfer (Cu)	1 mg / l
5.9	Nickel (Ni)	1 mg / l
5.10	Quecksilber (Hg)	0,1 mg / l
5.11	Zinn (Sn)	5 mg / l
5.12	Zink (Zn)	5 mg / l
5.13	Aluminium und Eisen (Al, Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasser-ableitung und -reinigung auftreten

Die genannten Parameter sind gemäß Anhang A.2 des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA-M 115-2 bzw. nach dem jeweils gültigen Nachfolgeregelwerk zu bestimmen.

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

6.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/l
6.2	Stickstoff auf Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg / l
6.3	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1 mg / l
6.4	Sulfat (SO_4)	600 mg / l
6.5	Sulfid (S)	2 mg / l
6.6	Fluorid (F)	50 mg / l
6.7	Phosphor gesamt (P)	50 mg / l

7. Organische Stoffe

Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$) 100 mg/l

8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	100 mg/l
----	--	----------

Die unter den Punkten 6-8 genannten Parameter sind gemäß Anhang A.2 des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA-M 115-2 bzw. nach dem jeweils gültigen Nachfolgeregelwerk zu bestimmen.

Des weiteren gilt das Merkblatt DWA-M 115-2 bzw. das jeweilige Nachfolgeregelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 18.12.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oberhausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen;
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der/die Halter/in der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalter/in.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch derjenige/diejenige, der/die Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (3) Die Steuerschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Tanzveranstaltungen und sonstige Darbietungen

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei
 1. Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,-- EUR,
 2. Darbietungen nach § 1 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,60 EUR

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

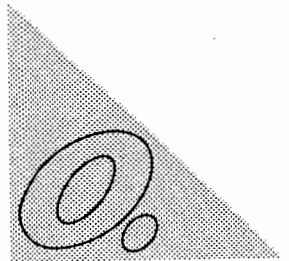
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

§ 5 Spielklubs

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer 10 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – spätestens 7 Kalendertage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – kann den/die Veranstalter/in von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6 Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Steuermaßstab für die entgeltliche Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ist die Summe der monatlichen Spieleinsätze. Die Summe der Spieleinsätze errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der bezahlten Spiele mit dem Wert der einzelnen Spiele.
- (2) Weist ein Apparat bauartbedingt die Anzahl der Spiele nicht aus, so ist Steuermaßstab die Summe der monatlich eingezahlten Beträge (= Einwurf).
- (3) Der Steuersatz beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat 5 v. Hundert der Summe der monatlichen Spieleinsätze (Abs. 1) bzw. der monatlich eingezahlten Beträge (Abs.2).



§ 7

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Steuermaßstab für die entgeltliche Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der aufgestellten Apparate. Der Steuersatz beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen (§ 1 Nr. 5 a)) 41,- Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)) 23,- Euro.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 8

Sonstige Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen, die nicht nach den Vorschriften der §§ 4, 5, 6 oder 7 zu besteuern sind, werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung in dem Umfang außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - spätestens 7 Kalendertage nach Ende der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - kann den/die Veranstalter/in von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm/ihr vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht in den Fällen der §§ 4 und 8 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit Beendigung eines Spieles.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach den §§ 6 und 7 entsteht mit Inbetriebnahme des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 4, 5 und 8 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 festzusetzende Vergnügungssteuer ist von dem/der Steuerschuldner/in selbst zu errechnen. Die Steuererklärung ist der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - bis zum 15. Ka-

lendertag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.

- (3) Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11

Anmeldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 - 4 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Der/die Halter/in von Apparaten im Sinne des § 1 Nr. 5 hat innerhalb von 14 Kalendertagen sowohl die Aufstellung als auch die Außerbetriebnahme jedes Apparates bei der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzuzeigen. Dies gilt auch für Ersatzapparate im Sinne des § 7 Abs. 2. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) anzugeben. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.
- (3) Alle durch die Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 a) erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (Druckprotokolle über Spieleinsätze, Kassensinhalt, Einspielergebnisse etc.) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 97 Abgabenordnung.

§ 12

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (2) Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Kommt der/die Veranstalter/in seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der/die Steuerschuldner/in (§ 3) die in dieser Satzung angegebenen Erklärungs- oder Anmeldefristen nicht wahr, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Der Verspätungszuschlag wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Steueraufsicht und Mitwirkungspflichten

Sowohl der/die Veranstalter/in als auch der/die Inhaber/in der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den/die Beauftragte/n der Stadt Oberhausen zur Feststellung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung von Steuererklärungen jederzeit unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Geschäftsunterlagen, Druckprotokolle und aktuelle Zählwerksausdrucke vorzulegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der in der Abgabenordnung oder im Kommunalabgabengesetz NRW getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 5 Abs. 2 den Spielumsatz nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – erklärt,
 2. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 8 Abs. 2 die Roheinnahmen nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen – Fachbereich Steuern – erklärt,
 3. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 - 4 nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzeigt,
 4. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, nicht umgehend anzeigt,
 5. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 11 Abs. 2 die Veränderungen der Apparatenaufstellung nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Oberhausen - Fachbereich Steuern - anzeigt,
 6. als Veranstalter/in (§ 3) entgegen § 14 den Vertretern/innen der Stadt Oberhausen den Einlass in die Veranstaltungsräume verwehrt oder die Vorlage der geforderten Unterlagen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmung hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 17.12.2002 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe vom 23.12.2002, S. 328) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

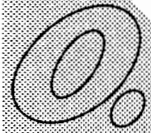
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



4. Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 03.02.1989

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2006 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oberhausen vom 03.02.1989, in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 19 Abs. 2 VStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a) des VStG

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
138,05 EUR (= 270 DM)
- b) für sonstige Apparate
30,68 EUR (= 60 DM)

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 3 VStG beträgt die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b) des VStG

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
46,02 EUR (= 90 DM)
- b) für sonstige Apparate 23,01 EUR (= 45 DM)

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.“

Art. 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft und zum 31.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 18.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an
der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des
Bebauungsplanes Nr. 547 - Behrensstraße /
Blockstraße -**

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom **08.01.2007 bis 22.01.2007** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen findet am **23.01.2007, 18.00 Uhr**, im **Wilhelm-Meinicke-Haus, Behrensstraße 45, 46049 Oberhausen**, statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 (1) BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 05.09.2006 (BGBl. I, S. 2098) in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11, und erfasst folgende Flurstücke:

Flurstücke Nr. 276, 277, 824, 825, 907, 245, 172, 885, 884 (teilweise), 273, 894, 893, 895, 896 und 897.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

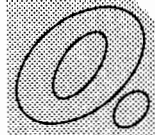
Oberhausen, 14.12.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

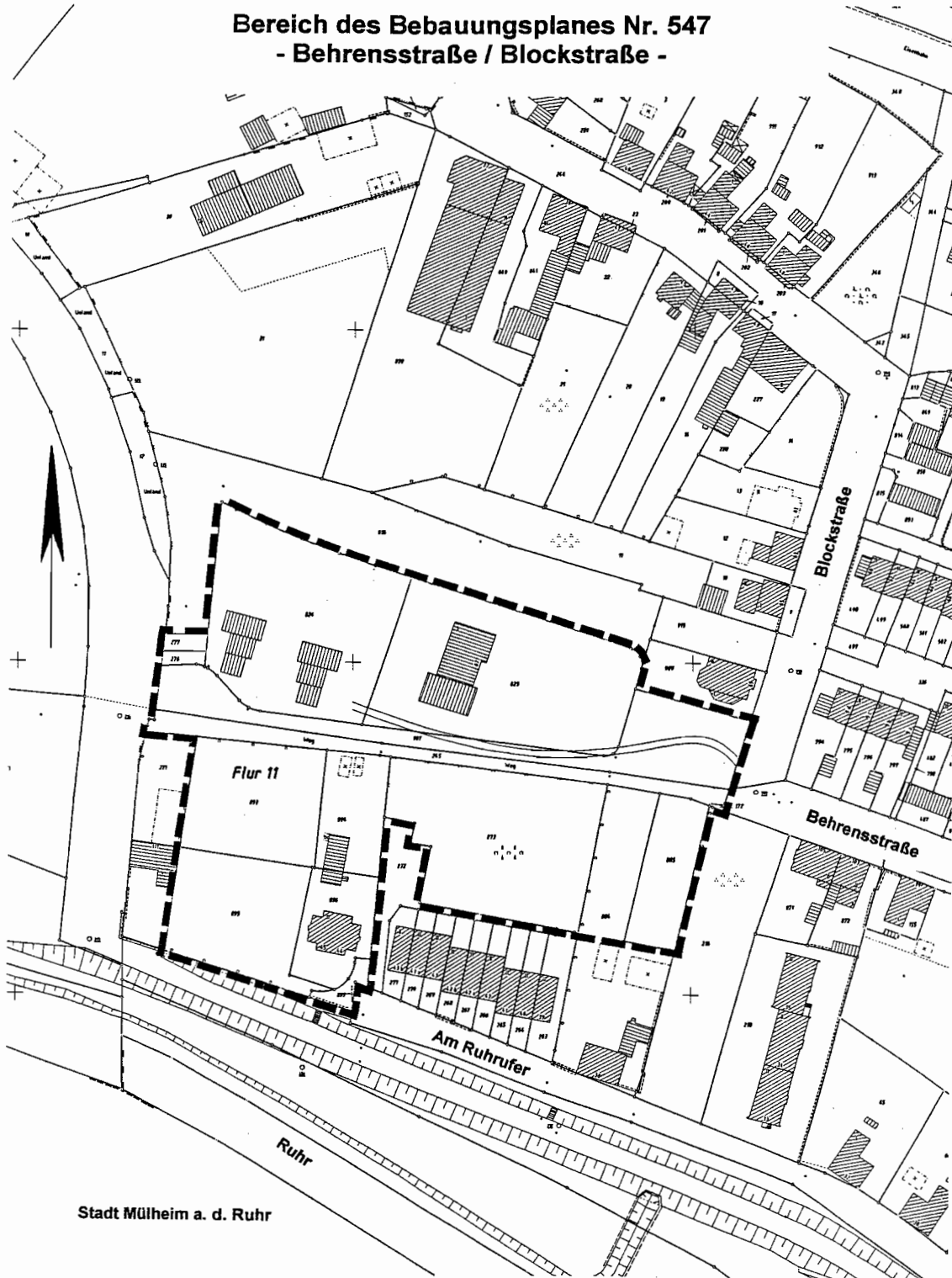
**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 547 - Behrensstraße /
Blockstraße -**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen stellt für den Bereich des Plangebietes Wohnbaufläche dar.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich vertretbare Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Fuß- und Radwegeanbindung an den Grün- und Erholungsbereich der Ruhraue geschaffen werden.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 547
- Behrensstraße / Blockstraße -**



Stadt Mülheim a. d. Ruhr

--- Umgrenzung des Plangebietes

LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN



Konrad-Adenauer-Allee 46, 46049 Oberhausen
Info-Line: 0208 41249-28, Fax: 0208 41249-13
e-mail: sekretariat.ludwig-galerie@oberhausen.de
www.ludwiggalerie.de

Öffnungszeiten: Di bis So 11-18 Uhr, Mo geschlossen.

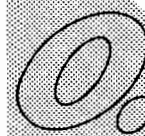
Eintritt: 6,50 Euro, ermäßigt 3,50 Euro, Familien 10,50 Euro.

Führungen: 41 Euro in Verbindung mit dem ermäßigten Eintritt für Gruppen,
Schulführungen: 20,50 Euro plus 1 Euro je Schüler, öffentliche Führung jeden
Sonntag 11.30 Uhr kostenlos in Verbindung mit dem Eintrittspreis.

Information und Buchung der Angebote der Museumspädagogik und der
Malschule für Vorschulkinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene unter 0208
412 49 28.

Der Museumsshop ist mit seinem Sortiment auf die Ausstellung eingestellt.

Anfahrt: ÖPNV: ab Hbf.OB Bus 122, Haltestelle Schloss Oberhausen. PKW: A 42,
Ausfahrt OB Zentrum, nach 200 m rechts; A 40, Ausfahrt Mülheim Styrum, B 223
bis Schloss Oberhausen, Nähe Centro und Gasometer



Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker**^{Oberhausen}**museum**

Im ehemaligen Knappenbunker
jetzt Bürgerzentrum Alte Held
Alte Held 13 · 46047 Oberhausen
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder
www.oberhausen.de/bunkermuseum.php

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116

Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,- Euro, für sechs Monate 14,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:

Donnerstag, 11. Januar 2007
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:

Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2007 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**Theater
Oberhausen**

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de